

Gemeinde Mettenheim  
 Straßenverkehrsbehörde  
 Kloster 22  
 84562 Mettenheim

## **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

**für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 29 Abs. 2 StVO**

Antragsteller/Veranstalter: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Telefax (mit Vorwahl): \_\_\_\_\_

### **Ich/Wir beantrage/n die Erlaubnis für:**

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Dauer der Veranstaltung:  
 (Uhrzeit von - bis) \_\_\_\_\_

Start und Ziel (Ort) \_\_\_\_\_

### **Es werden voraussichtlich teilnehmen (jeweils geschätzte Anzahl angeben):**

Personen: \_\_\_\_\_ Musikkapellen: \_\_\_\_\_

Fahrzeuge: \_\_\_\_\_ Pferde: \_\_\_\_\_

Festwagen: \_\_\_\_\_

### **wird beansprucht (Streckenplan beifügen):**

### **Erklärung:**

Der Veranstalter stellt hiermit alle Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden. Er übernimmt die Wiedergutmachung aller Schäden, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

## Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern, Zuschauern als Personenschaden oder als Sachschaden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen.  
Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiter für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen.
2. Der Veranstalter hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO (z.B. Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz u.ä.) befahren werden müssen.
4. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt; dieser Bescheid ersetzt auch nicht die Zustimmung von evtl. in Betracht kommenden Grundstückseigentümern.
5. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu.
6. Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
7. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen.
8. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können - soweit erforderlich - notwendige weitere Anordnungen treffen. Sie können zusätzliche Bedingungen und Auflagen festsetzen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung ändern.  
Die Polizei ist ermächtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder umzuleiten, wenn es die Verkehrslage erfordert.
9. Bei Strecken durch Waldgebiete sind die Teilnehmer auf das Rauchverbot im Wald und das Verbot der Unterhaltung von Feuerstellen hinzuweisen.
10. Für ausreichenden Feuerschutz (Waldbereich), Sanitätsdienst und hygienische Anlagen ist zu sorgen.
11. Durch Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke sauber zuhalten.
12. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 StVZO ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn
  - a) für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
  - b) für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
13. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn
  - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
  - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht und
  - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht und
  - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
14. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
15. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
16. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.
17. Die in den Nrn. 12 und 13 genannten Ausnahmen gelten aber nur, wenn
  - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind,
  - die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und
  - die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.
18. Die Aufbauten und Fahrzeuge dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
19. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
20. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
21. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
22. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
23. Der Veranstalter hat für ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
24. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Weisungen der Polizei sind unverzüglich nachzukommen.
25. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
26. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen, welche die Teilnehmer und andere Straßenbenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
27. Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
28. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.